

**Änderungssatzung
der Stadt Kempten (Allgäu)
über die Festsetzung eines Höchsttarifs im öffentlichen Personennahverkehr im
Gebiet der kreisfreien Stadt Kempten (Allgäu)
(ÖPNV-Höchsttarifsatzung)**

Vom 27. April 2026

Aufgrund von Art. 23 GO, Art. 8 Abs. 1 und 2 BayÖPNVG und § 8a Abs. 1 PBefG erlässt die kreisfreie Stadt Kempten (Allgäu) gem. Art. 2 lit. I) und Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 folgende Satzung:

**§ 1
Änderungen**

Die Satzung über die Festsetzung eines Höchsttarifs im öffentlichen Personennahverkehr im Gebiet der kreisfreien Stadt Kempten (Allgäu) (ÖPNV-Höchsttarifsatzung) vom 23. Januar 2023 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2023 (StABl Nr. 03/23), zuletzt angepasst zum 01.01.2025 mit der Bekanntmachung vom 17. Januar 2025 (StABl. KE 02/25), wird wie folgt geändert:

(1) Der § 4 Abs. 1 b) und die Anlage 2 (Übersicht Haltestellen Zone KE-2) entfallen ersatzlos. Die Nummerierung unter § 4 Abs. 1 ändert sich folgendermaßen:

1. Aus Abs. 1 c) wird Abs. 1 b),
2. Aus Abs. 1 d) wird Abs. 1 c),
3. Aus Abs. 1 e) wird Abs. 1 d)

(2) § 4 Abs. 1 d) Satz 3 wird wie folgt neu gefasst:

Die Summe der Zahlungen der Stadt Kempten gemäß lit. a) und lit. b) an alle antragstellenden Unternehmen wird gemäß Anlage 1 jährlich durch einen Maximalbetrag begrenzt, welcher bei jeder Erhöhung der Tarife prozentual gleichermaßen ansteigt.

(3) In der Anlage 1 zur ÖPNV-Höchsttarifsatzung wird die Tarifstruktur des mona-Einheitstarifes mit dem Stand vom 11.11.2024 ersetzt durch die hier angefügte Tarifstruktur des mona-Einheitstarifes mit dem Stand vom 01.04.2026, sowie der Angabe des maximalen Förderbetrags laut § 4 Abs. 1 d).

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Mai 2026 in Kraft.

Kempten (Allgäu), 27. April 2026

Thomas Kiechle

Oberbürgermeister